



Gemeinderat

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 15

Richtlinien für Aussenwerbung (Bewilligungspraxis)

Einleitung

Aussenwerbung gehört zum lebendigen Ortsbild und prägt den öffentlichen Raum. Diese Richtlinien sollen dazu beitragen, dass die Aussenwerbung sich angemessen ins Ortsbild integriert und den gesetzlichen Grundlagen entspricht.

Definition Aussenwerbung

Reklameanlagen sind selbstleuchtende, angeleuchtete oder unbeleuchtete Schriften, Kästen, Tafeln, Schilder, Pylone, Stelen, Fahnen, Transparente usw. Sie dienen in der Regel der Eigenwerbung und werden am Gebäude angebracht oder sind freistehend.

Megaposter sind grosse Werbebilder, die für Eigen- und Fremdwerbung eingesetzt werden. Sie werden an Baugerüsten oder an geeigneten Fassaden angebracht.

Gesetzliche Grundlagen

Die Bewilligungspflicht für Reklameanlagen ist im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG), § 309 lit. m) und in der Bauverfahrensverordnung (BVV), § 1 lit. c + f sowie § 14 lit. n geregelt.

Die gestalterischen Anforderungen sind in § 238 Abs. 1 und 2 PBG festgelegt. Für die Kernzonen sind in Art. 8 Abs. 2 der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) zusätzlich Bestimmungen aufgeführt.

Hinsichtlich verkehrssicherheitstechnischer Aspekte sind das Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, die Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95-100 und 114 sowie das Planungs- und Baugesetz (PBG), § 240 massgebend.

Die Vorgaben der SIA 491:2013 Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum müssen eingehalten werden. Im Vollzug gilt die Vollzugshilfe Lichtemissionen des Bundesamts für Umwelt BAFU.

Das Merkblatt „Das richtige Licht“ der Gemeinde ist zu beachten.

Einordnung und Gestaltung

Reklameanlagen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird (§ 238 Abs. 1 PBG). Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besondere Rücksicht zu nehmen (§ 238 Abs. 2 PBG).

Für Gebäude mit mehr als einem Nutzer sind in jedem Fall Aussenwerbekonzepte erforderlich, damit mehrere Werbeflächen optisch gut platziert und abgestimmt werden können.

Ausserhalb Bauzonen

In der Landwirtschaftszone sind nur nicht leuchtende Eigenreklamen zulässig, die in einem örtlichen Zusammenhang mit dem Standort und für eigene Produkte werben. Diese bewilligungsfreien Eigenreklamen sind im Sinne eines Meldeverfahrens vorgängig der Ausführung anzuzeigen. Dabei sollte eine Fläche von 5.00 m² nicht überschritten werden.

Ansonsten sind sämtliche Fremdreklamen ausserhalb des Bauzonengebietes unzulässig und daher zu beseitigen. Die entsprechende Bauherrschaft ist zur sofortigen Beseitigung schriftlich aufzufordern.

Wahlplakatierungen und einmalige Kultur- und Sportveranstaltungen

Innerhalb und ausserhalb der Bauzonen ist für Wahlplakatierungen und einmalige Kultur- und Sportveranstaltungen keine Bewilligung erforderlich. Die Werbeflächen sind unmittelbar, spätestens jedoch bis 1 Woche nach der Veranstaltung, zu beseitigen.

Nicht bewilligungspflichtige Reklamen im Bauzonengebiet

Nicht leuchtende Eigenreklameanlagen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von 0.50 m² pro Betrieb bedürfen in Bauzonen keiner baurechtlichen Bewilligung. In Kernzonen und im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars sind solche Anlagen jedoch bewilligungspflichtig (§ 1 lit. f BVV).

Bewilligungspflichtige Reklamen im Bauzonengebiet

Innerhalb der Bauzonen sind Reklameanlagen auf Gesuch hin zulässig. Hier gelten die Einordnungsbestimmungen gemäss § 238 PBG. Jeder Einzelfall ist zu beurteilen. Als Richtlinie für die Bewilligungsfähigkeit gelten folgende Regelungen:

1. Reklameanlagen müssen so angebracht werden, dass sie kein Sicherheitsrisiko, insbesondere weder eine Verkehrsgefährdung noch ein Verkehrshindernis bilden können.
2. Alle Reklameanlagen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.
3. Wandernde, bewegte und blinkende Reklamen sind nicht gestattet.
4. In allen Bauzonen ist die Betriebsdauer von Leuchtreklamen sowie Schaufenster/Innenbeleuchtung auf die Zeit von 06.00 – 22.30 Uhr zu beschränken.
5. Bankomaten und Tankstellen dürfen 24 h ausgeleuchtet werden.
6. In den Kernzonen sowie Wohnzonen W2a und W2b sind Leuchtreklamen nur als Firmenschilder an Fassaden bis zu einer Fläche von höchstens 0.50 m² pro Fassade zulässig.
7. In den Zonen WG2, WG3 und in der W3-Zone (nur dort wo mässig störendes Gewerbe erlaubt ist) sind Leuchtreklamen an Fassaden bis zu einer Fläche von 2.00 m² pro Fassade und bis zu 1.00 m² im Freien pro Grundstück zulässig (kleinstmögliches Rechteck).
8. In der Gewerbe- und Zentrumszone sind Leuchtreklamen an Fassaden bis zu einer Fläche von 5.00 m² pro Fassade und bis zu 2.00 m² im Freien pro Grundstück zulässig (kleinstmögliches Rechteck).
9. Pylon/Stele (zweiseitig) sind der ortsüblichen Grösse (ca. 160 cm Höhe / ca. 60 cm Breite in Kernzonen bzw. ca. 250 cm Höhe / ca. 80 cm Breite in WG-Zonen/Zentrumszone/Gewerbezone) anzupassen. Bei mehrbetrieblichen Gewerbeliegenschaften kann bei zusammengefassten Werbeträgern/Pylon das Mass bis max. 350 cm Höhe / 150 cm Breite erhöht werden.
10. Baustellenkräne dürfen nicht leuchtende Eigenwerbung aufweisen. Fremdwerbungen sind nicht erlaubt.
11. Megaposter werden auf Gesuch hin im Einzelfall beurteilt.
12. Baureklametafeln (gemäss BVV §1c.) sind ohne Beleuchtung auszuführen.
13. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin von diesen Regelungen Ausnahmen bewilligen.

Gesuchsunterlagen und Baubewilligungsverfahren

Gesuche für Reklameanlagen sind mit den erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Katasterplan, Ansichten, vermasster und erklärender Detailplan) in dreifacher Ausführung einzureichen.

Bewilligungen für Aussenwerbung sind kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach dem aktuellen Baugebührentarif.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Abteilung Bau, Hochbausekretariat.

Inkraftsetzung

Diese vom Gemeinderat am 9. März 2021 festgesetzten Richtlinien sind behördenverbindlich. Sie dienen als Grundlage für die Bewilligung von Reklameanlagen.

René Kälin
Gemeindepräsident

Oliver Bär
Geschäftsführer